

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
	Landschaftsbau:	3
1.1.1	Zweck, Nutzung	3
1.1.2	Art und Umfang	3
1.1.3	Oberbodenarbeiten	3
1.1.4	Einsaatarbeiten	3
1.1.5	Pflanzarbeiten	4
1.1.6	Pflanzenschutz	5
1.1.7	Sicherungsbauweisen	5
1.1.8	Pflegearbeiten	5
1.1.9	Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)	9
1.1.10	Ansaaten (Landschaftsbau)	9
1.2	Mindestanforderungen für Nebenangebote	9
2	Angaben zur Baustelle	9
2.1	Lage der Baustelle	9
2.1.1	Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung	9
2.1.2	Nächster Ort	10
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.2.1	Straße	10
2.2.2	Schiene	10
2.2.3	Wasser	10
2.3	Zugänge, Zufahrten	11
2.3.1	Zur Baustelle	13
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	13
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	13
2.5.1	Plätze für Baustelleneinrichtung	13
2.5.2	Pflanzeinschlagsplätze (Landschaftsbau)	13
2.6	Gewässer	13
2.6.1	Wasserstände	14
2.7	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	14
2.8	Schutzbereiche und -Objekte	14
2.8.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	14
2.8.2	Bäume und Flurgehölze	15
2.8.3	Biotope	15
2.8.4	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	15
2.8.5	Gewässer, Wasserschutzgebiete	15
2.8.6	Vermutete Bodenfunde	15
2.9	Anlagen im Baubereich:	16
2.9.1	Leitungen	16
2.10	Öffentlicher Verkehr im Baubereich:	17
2.10.1	Straßenverkehr	17
3	Angaben zur Ausführung	17
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	17
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	17
3.2	Bauablauf	18
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	18
3.3	Stoffe, Bauteile	19
	Landschaftsbau:	19

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

3.3.1	Bodenverbesserungsstoffe.....	19
3.3.2	Dünger.....	19
3.3.3	Pflanzen und Pflanzenteile.....	20
3.3.4	Es sind insgesamt 1550 Gehölze zu liefern, davon ca.:	20
3.3.5	Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten.....	20
3.4	Abfälle	21
3.5	Beweissicherung	21
3.5.1	Gebäude und Anlagen	21
3.6	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	21
3.7	Prüfungen.....	23
3.7.1	Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau).....	23
3.7.2	Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)	23
3.7.3	Saatgutproben (Landschaftsbau)	24
3.8	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	24
3.8.1	Pflanzpläne (Landschaftsbau)	24
3.8.2	Pflanzlisten (Landschaftsbau)	24
3.9	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen.....	24
3.9.1	Bestandsunterlagen	24
4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	24
4.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	24
4.1.1	Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen (TL).....	27
4.1.2	Auswahl zusätzlicher Hinweise und Regelungen	29
4.1.3	Bezugsquellen	29
5	Verwertung und Beseitigung von Böden, Bauschutt und Straßenaufbruch	30
5.1	Entsorgung und Wiederverwertung von Böden und RC-Baustoffen.....	30
5.1.1	Wiederverwertung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen.....	30
5.1.2	Verwertung / Beseitigung von vorhandenen Böden und RC-Baustoffen.....	30

Nachfolgend wird Auftraggeber durch AG und Auftragnehmer durch AN abgekürzt.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeit zu besichtigen.

Landschaftsbau:

1.1.1 Zweck, Nutzung

Zwischen den Ortslagen an der L 407 Uffhofen und Wendelsheim wurde im Jahr 2026 ein Radweg fertiggestellt. Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die noch ausstehenden Auflagen der Landespflege umzusetzen.

Da vor Ort ein Landespflegerischer Ausgleich nicht möglich ist, findet dieser an anderer Stelle (B 271 südwestlich von Dintesheim) statt.

1.1.2 Art und Umfang

Pflanzung und Lieferung von 12 Stück Hochstämmen, 270 Stück Heistern und 1268 Stück Sträuchern sowie einer Einsaat von 2880 m² incl. 5-jähriger Pflege.

1.1.3 Oberbodenarbeiten

ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten

1.1.4 Einsaatarbeiten

Es ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die zertifizierte gebietseigene Regelsaatgutmischung „Regiosaatgut“ (RSM-Regio) ist aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet zu wählen. In Rheinland-Pfalz ist je nach Lage der Einsaatfläche gemäß den „FLL-Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“, Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 07 oder Ursprungsgebiet 09, zu verwenden.

Zudem gelten ATV DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten und ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau.

Ansaat mit Regiosaatgut „Feldrain und Saum“ Ursprungsgebiet 09 in folgender Zusammensetzung.8

Gräser

5,00% Anthoxanthum odoratum

3,00% Cynosurus cristatus

2,00% Poa angustifolia

Leguminosen

0,50% Lathyrus pratensis

4,00% Lotus corniculatus

4,00% Medicago lupulina

0,80% Trifolium arvense

0,50% Trifolium campestre

Kräuter

4,50% Achillea millefolium

1,50% Agrimonia eupatoria

1,00% Betonica officinalis

0,20% Campanula rapunculus

0,30% Campanula rotundifolia

5,00% Centaurea cyanus

2,00% Centaurea scabiosa

4,00% Cichorium intybus

1,00% Clinopodium vulgare

2,00% Crepis biennis

5,50% Daucus carota

3,50% Galium album

3,50% Galium verum

0,50% Hybericum perforatum

1,50% Hypochaeris radicata

1,50% Knautia arvensis

5,00% Leucanthemum ircutianum

1,50% Malva moschata

0,50% Origanum vulgare

6,00% Papaver rhoeas

0,50% Pimpinella saxifraga

4,00% Prunella vulgaris

5,00% Salvia pratensis

5,50% Sanguisorba minor

4,00% Silene dioica

4,00% Silene latifolia

4,00% Silene vulgaris

0,50% Thymus pulegiodes

2,00% Tragopogon pratensis

0,20% Verbascum nigrum

1.1.5 Pflanzarbeiten

Die nach den Leistungspositionen zu liefernden Gehölze sind einzuschlagen und in die entsprechend herzustellenden Pflanzlöcher zu setzen, einschließlich aller Nebenarbeiten wie Zurückschneiden. Das Angießen ist unmittelbar nach der Pflanzung durchzuführen. Heister ohne Ballen sind nach dem Pflanzen an die vom AN gelieferten und vor dem Pflanzen geschlagenen Baumpfähle anzubinden.

Im Anschluss an die Pflanzenlieferung sind die Gehölze bis zu Pflanzung einzuschlagen und feucht zu halten, ggf. sind die Pflanze zu wässern.

Die herzustellenden Pflanzgruben sind entsprechend der Leistungspositionen auszuführen und die Gehölze einschließlich aller Nebenarbeiten (wie z. B. Lockern des Grubenbodens, artgerechter

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Kronen- und Wurzelschnitt, Herstellen von Gießmulden bei Bäume und Solitärgehölzen, Anwässern der Gehölze) zu pflanzen.

Senkrechte Pfahlverankerungen sind vor dem Pflanzen der Gehölze zu schlagen, schräge Pfahlverankerungen nach dem Pflanzen (vgl. DIN 18916).

Das Mulchen der Gehölze Pflanzflächen hat unmittelbar nach dem Pflanzvorgang zu erfolgen, um insbesondere im Bereich der Pflanzungen mit bestehendem Gras-/Krautunterwuchs die Konkurrenz dieser Arten zu unterbinden. Die Wuchshöhe der Gras-/Krautschicht darf zu Zeitpunkt des Mulchens maximal 10 cm betragen, oder der AN hat zu seinen Lasten einen zusätzlichen Mähgang auszuführen.

1.1.6 Pflanzenschutz

Verdunstungsschutz.

1.1.7 Sicherungsbauweisen

Nach ATV DIN 18918 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen

1.1.8 Pflegearbeiten

Fertigstellungspflege nach ATV DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten und ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Entwicklungspflege nach ATV DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen und ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau.

Die Pflegearbeiten gliedern sich in die einjährige Fertigstellungspflege (1. Vegetationsperiode / 2027) bis zur Abnahme und die anschließende Entwicklungspflege (2. bis 4. Vegetationsperiode) über vier Jahre (2028 und 2031).

Die angegebenen Wassermengen sind auf die Pflanzscheiben der Gehölze zu gießen. Spritzen mit Wasserwurfwagen oder vergleichbar ist wegen der starken Ab Spülungen und Freilegung der Pflanzen-Wurzelhalse nicht gestattet. Flächiges Gießen für die Hochstämme ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Wässerung erfolgt in bis zu 3 Einzelgaben pro Hochstamm.

Anzahl			Liter pro Einheit		gesamt in Liter
12 Stück	Hochstämme	x	100 L in mehreren Gängen !!		1200
270	Heister	x	20L		5400

1268	Srtäucher	x	10L		12860
------	-----------	---	-----	--	-------

Benötigte Wassermenge pro Durchgang = 19.280 Liter.

Die Durchführung der Wässergänge ist mit der örtliche Bauleitung jeweils vor Ausführung der Pflegemaßnahme abzustimmen.

!!! Nicht nachgewiesene und durch die örtliche Bauleitung nicht anerkannte Wässerungslieferungen und -leistungen gelten als nicht ausgeführt!!!

Folgende Ansätze sind beabsichtigt und nachzuweisen:

(- Anwässern der Pflanzen im Zuge der Pflanzarbeiten = keine gesonderte Vergütung -)

Bei den Wässergängen der Bepflanzung **sind 12 Wässerungen** bis Pflegejahr 2029 in den Pflegejahren 2030 und 2031 sind 8 bzw. 6 Wässergänge durchzuführen.

Achtung!!!

!!!! Die Lieferung des Gießwassers ist mittels Hydrantenstockabrechnung oder eines vergleichbaren Nachweises zu belegen!!!!

Auf ordnungsgemäße Wässerung wird wegen der teilweise sehr **ungünstigen Boden- und Standortverhältnisse und unter Berücksichtigung des regionalen Klimas (trocken, Zone geringen Niederschlages) besonderen Wert gelegt.**

Auf die gewissenhafte und verbindliche, termingerechte Ausführung der Wässergänge wird wegen des durch Trockenheit und Wärme geprägten regionalen Klimas explizit hingewiesen. Werden die angegebenen Wässertermine nicht eingehalten, behält sich der AG vor, diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Zur Begleichung dieser eventuell anfallenden Kosten können entsprechende Abzüge bei den Rechnungen vorgenommen werden.

Aufgrund der letztjährigen Erfahrungen hier die geforderten Wassergänge nach Monaten aufgeteilt

Es sind in jedem Pflegejahr 12 bzw. 8-6 Wässerungen wie folgt durchzuführen.

Die Leistung beginnt im **April** und endet im **September** mit der Wässerung der **gesamten Pflanzung** immer in der **2 und 4 Woche** des Monats (2027 – 2029).

Hiernach verringert sich die Anzahl der Wässerungen auf 8 bzw. 6 (2030-2031) jeweils April bis September monatlich.

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

Dem AN zu übertragene Auftraggeberaufgaben gemäß BaustellV

- a) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und ggf. anpassen
Die Erstellung und ggf. Anpassung des SiGe-Planes gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden dem AN übertragen.

Der SiGe-Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf und unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer aufzustellen. Technische Nebenangebote sind im Falle der Beauftragung entsprechend zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan beinhaltet

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und
- die abstimmende Koordination gegenüber anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

Die Darstellung hat in übersichtlicher Form zu erfolgen. Hierzu liegen bei verschiedenen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unverbindliche Musterpläne sowie Leitfäden zur Erstellung des SiGe-Planes vor. Derartige Muster sind jeweils konkret auf die Baumaßnahme abzustellen. Eine pauschale Übernahme bzw. die Verwendung von schematischen Pflichtenheften und Aufstellungen als SiGe-Plan genügen nicht.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen die daraus sich ergebenden Veränderungen im SiGe-Plan leicht nachvollziehbar sein.

Es empfiehlt sich, bei der Aufstellung der SiGe-Planung die Inhalte des Baustelleneinrichtungsplanes und des Bauablaufplanes bereits zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan besteht zumindest aus

1. Deckblatt mit

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- Name/Anschrift des AN
- Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN-Vertreters für die Leitung der Ausführung
- Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV
- Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV
- Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile

2. Beschreibender Teil mit

- Konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe; Arbeitsplätze/Verkehrs- und Fluchtwege/Unterkünfte; persönliche Schutzausrüstungen und dgl.)
- Auflagen/Gefährdungen aus der Umfeld-Situation und daraus sich ergebende Anweisungen an die Beschäftigten (Hochspannungsleitungen; Arbeiten neben öffentlichen Verkehr und dgl.)

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

- Angaben zur Koordination Hauptunternehmer/ Nachunternehmer/ Unternehmer ohne Beschäftigte
- Angaben zur Koordination mit anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen

3. Planteil

- Entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ:
im Sinne BaustellV ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des AN und
im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des AN.
- Ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen.

b) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden dem AN für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme
(und ggf. für die folgende gleichzeitig bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten/voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit)

.....)*) übertragen

*) *kursive Ergänzung: Ausnahmefall, im Regelfall zu streichen*

2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit den unter 1. genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorgesehen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit, ggf. Name des AN, ggf. Name des Koordinators)

.....

..

.....

..

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten zu lassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und abstimmen. Prüfen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes.
- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV.
- Kontrolle der Vorankündigung(en).
- Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenverordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustelle(n) unter 1. zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

- Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Kontrolle der Absicherung der Baustelle(n) unter 1. mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des AG.
- Abstimmungen führen mit den unter 2. Angegebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustelle(n) unter 1. und 2.; Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des AN.

Bei Bedarf:

Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

c) Vorankündigung erstellen, aushängen und ggf. Anpassen

Bei Baustellen gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übermitteln.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Hierfür ist ein Verantwortlicher zu benennen.

1.1.9 Oberbodenarbeiten (Landschaftsbau)

Die Oberbodenarbeiten sind ausgeführt (ehemalige Ackerfläche).

1.1.10 Ansaaten (Landschaftsbau)

Siehe 1.1.4

1.2 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Entfällt.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

Die Pflanzstelle befindet sich an der B 271 zwischen den Ortslagen Dintesheim und Flornborn. (Alle Aufnahmen + Planausschnitte LBM Worms Karten aus dem GEO-Portal).



Bepflanzung bei Dintesheim Externer Ausgleich
Abbildungen Schematisch

2.1.2 Nächster Ort

Dintesheim - Flomborn

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Fahrbahnverschmutzungen durch Baustellenfahrzeuge des AN müssen unverzüglich beseitigt werden. Zufahrt zu Baustelle über die angrenzenden Straßen.

2.2.2 Schiene

Bahnhof Alzey.

2.2.3 Wasser

Kein Hafen in der Nähe.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrspolizeilich gesperrt sind, zur Verfügung.

Die Zufahrt zu den Pflanzstellen erfolgt zum einen über die klassifizierte Straße B271 zum anderen über angrenzende Wirtschaftswege.

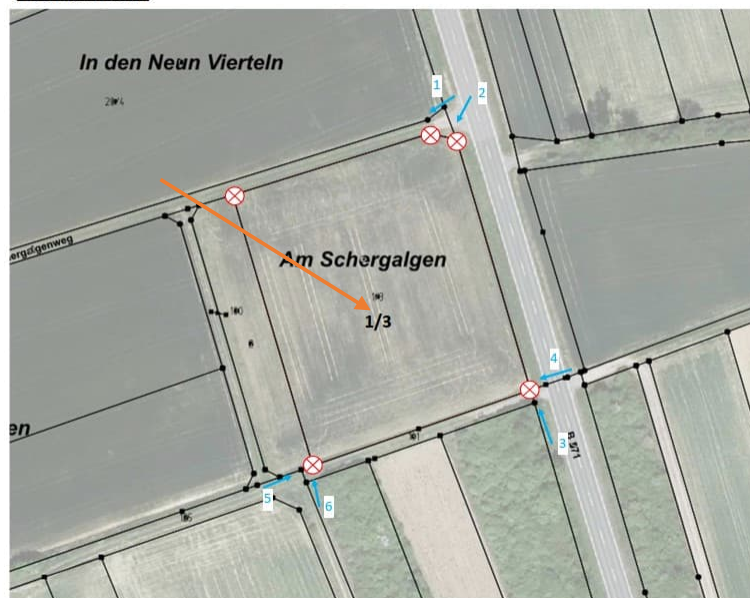


Zufahrt über anliegende Wirtschaftswege möglich.



Blick über die Fläche Richtung Dintesheim.
Fläche seit einiger Zeit aus der Nutzung!!

Detailübersicht:



Pflanzung von Hochstämmen, Heistern und Sträuchern nebst Ansaat im Bereich
der Parzelle 1/3.

Zusätzliche Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrswegen zur Baustelle, Zuwegungen innerhalb der Baufelder sowie Zugänge und Zufahrten auf Bauteile und zu Bauteilen sind grundsätzlich und ausschließlich Sache des AN.

2.3.1 Zur Baustelle

Die Zuwegungen im Bereich der Baustelle sowie die Unterhaltung derselben hat der AN selbst zu besorgen und sind von ihm an Ort und Stelle zu erkunden.

Die Wege sind während der Bauausführung so in Ordnung zu halten, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Nach Beendigung der Arbeiten sind evtl. Veränderungen der Zuwegungen wie

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.

Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei der Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall (z. B. Böden) auf o. g. unbefestigten Grundstücken aus der Disposition des AN sind technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (u. a. Abdeckung und Unterlage). Erforderliche Genehmigungen für das Zwischenlager sind durch den AN einzuholen. Die Kosten für die Zwischenlagerung und Genehmigungen sind in die jeweiligen Ordnungsziffern einzurechnen.

Die entsprechenden Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Zu erhaltender Bestand vorhandenen Aufwuchses ist hierbei zu beachten.

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung

Können vom AG nicht angeboten werden.

2.5.2 Pflanzeinschlagsplätze (Landschaftsbau)

Die Gehölze können im Bereich der Flächen eingeschlagen werden.

2.6 Gewässer

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen.

Die jederzeitige schadlose Ableitung des Oberflächenwassers im gesamten Baubereich und des Einflussgebietes ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

2.6.1 Wasserstände

Für den Schutz der Baustelle vor Beschädigung und Zerstörung durch Wasserstände bis einschließlich 20-jährigem Hochwasserereignis trägt der AN die Gefahr.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Sofern für die Lieferung bzw. Ablagerung von Bodenmassen keine Entnahme- bzw. Ablagerungsstelle vom AG zur Verfügung gestellt wird, ist diese vom AN selbst zu beschaffen. Dafür sind dem AG vor Ausführung folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung des Eigentümers oder der Eigentümer der Entnahmestelle, dass die Erdmassen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschreibung der Entnahmestelle ist beizufügen.
- Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Seitenentnahme bzw. die Ablagerung der Bodenmassen genehmigt ist. Zuständige Behörden sind die Kreisverwaltungen bzw. Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Die Kosten für Beschaffung, das Einholen der Nachweise und Genehmigungen für Seitenentnahme und Ablagerungsstellen, für Abfuhr und Ablagerung von Erdmassen, Straßenaufbruch und unbelasteten Bauschutt in Erd- oder entsprechenden Mülldeponien bzw. für die Wiederaufbereitung sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.8 Schutzbereiche und -Objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- u. Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte und Grenzsteine etc. müssen erhalten bleiben und sind zu sichern.

Werden die Punkte jedoch verändert oder beschädigt, so hat der AN die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Beseitigung oder Veränderung von amtlichen Punkten im Zuge der Maßnahme notwendig, so trägt der AG die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung.

Weiterhin wird auf die nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen, die u. a. bei der Durchführung der Baumaßnahme beachtet werden müssen, jeweils in ihrer neuesten Fassung hingewiesen:

- a. Gesetz über die Beseitigung von Abfällen - AbfG
- b. Landesgesetz zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes (LabfG) für das Land RLP
- c. Bundesimmissionsschutzgesetz
- d. Denkmalschutz- und Pflegegesetz Rheinland-Pfalz

2.8.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Keine.

2.8.2 Bäume und Flurgehölze

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - und die RAS-LP4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen müssen beachtet werden.

Im Bereich bestehender Gehölzbestände ist vom AN darauf zu achten, dass zusätzliche Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vermieden werden. Material oder Erdaablagerungen sind hier nicht zulässig.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der dafür ergangenen Verordnungen müssen in ihrer jeweils neuesten Fassung bei der Baudurchführung beachtet werden.

Ökologisch wertvolle Bereiche, Tabuzonen, Bäume, Flurgehölze und Vegetationsflächen müssen gemieden und ggf. geschützt werden.

2.8.3 Biotope

Ökologisch wertvolle Biotope müssen gemieden und ggf. geschützt werden.

2.8.4 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Wahl der Arbeitsgeräte und die Arbeitsweise sind auf Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte abzustimmen. In unmittelbarer Nähe sämtlicher Gebäude ist nach Möglichkeit nur statisch zu verdichten. Sollte eine dynamische Verdichtung notwendig sein, ist dies mit dem AG abzustimmen und vor Beginn der Verdichtung eine Beweissicherung durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte durch Staub, Erschütterung und Lärm usw. nicht beeinträchtigt und Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906 Abs. 2 BGB vermieden werden.

2.8.5 Gewässer, Wasserschutzgebiete

2.8.6 Vermutete Bodenfunde

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - sind zu beachten. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich dem AG und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Sollten Kampfmittel irgendwelcher Art gefunden werden, ist der
Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz

Leit- u. Koordinierungsstelle

Postfach 320125

56044 Koblenz-Rübenach

Tel.: 02606/961114

Fax.: 02606/961235

E-Mail: kmrdlks@web.de

unverzüglich zu verständigen.

Das weitere Vorgehen ist mit dem Kampfmittelräumdienst und dem AG abzustimmen.

2.9 Anlagen im Baubereich:

2.9.1 Leitungen

Auf die Erkundigungspflicht des AN vor Inangriffnahme der Bauarbeiten wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Zusatz für Telekommunikationsleitungen:

„Alle anfallenden Arbeiten an Telekommunikationsleitungen (z. B. Kabel/Rohre aufnehmen, seitlich sichern und/oder neu/wiederverlegen) werden von der Deutschen Telekom AG separat beauftragt und abgerechnet.

Entscheidungen über die Anerkennung und Höhe von Erschwerniszuschlägen für die Arbeit im Nahbereich von im Baufeld verbleibende Telekommunikationsanlagen sind in der konkreten Bauphase mit der Deutschen Telekom AG herbeizuführen und dem Träger der Straßenbaulast gesondert nachzuweisen.“

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens und des AG durchzuführen. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen. Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Des Weiteren muss der AN die Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG jede notwendige, straßenbaubedingte Änderung oder Sicherung/Verlegung sowie entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Ver- und Entsorgungsanlagen vorab schriftlich anzuzeigen, so dass der AG die jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich zur Sicherung/Verlegung auffordern kann, damit die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah herbeigeführt werden können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die evtl. Herstellung von Suchschlitzen/-gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

2.10.1 Straßenverkehr

Die angesprochene Straße ist stark befahren.

Die Bundes- und die anliegenden öffentlichen Straßen sind für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben.

Der Durchgangsverkehr darf auf keinen Fall weder gestört noch behindert und gefährdet werden.

Verkehrsführung und Verkehrssicherung sind Aufgabe

des AN und sind nach Zustimmung des AG in Zusammenarbeit mit der zuständigen Straßenmeisterei und den örtlichen Verkehrsbehörden vorzunehmen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die bauausführende Firma muss bezüglich der Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen einen Verkehrszeichenplan (2-fach) aufstellen und dem AG (hier anordnende Behörde) bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung einreichen.

Verkehrssicherung ist notwendig da von den anliegenden Wirtschaftswegen auf die jeweils vorhandene Straße aufgefahren wird.

Die Aufwendungen hierfür sind in die Position Verkehrssicherung einrichten einzurechnen, sofern hierfür keine separaten Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Die Verkehrszeichenpläne müssen auf Grundlage der Regelpläne und Anforderungen der RSA und der ZTV-SA erstellt werden. Abweichungen hiervon sind einzutragen.

Die für die Verkehrssicherung verantwortliche Person des AN ist vor Baubeginn zu benennen und hat während der Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort zu sein. Die gemäß dem Merkblatt über ‚Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)‘ erworbene Qualifikation des Verantwortlichen ist nachzuweisen.

Der AN hat unmittelbar nach Zuschlagserteilung vor Eingriff in den Verkehrsraum eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Hierfür ist der Namen des für die Absicherung der Baustelle Verantwortlichen, sowie dessen Stellvertreter zu nennen, sowie Angaben über den Zeitraum und der Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten. Eine schematische Darstellung (Skizze) des von der Arbeitsstelle betroffenen Bereiches mit geplanter Verkehrssicherungsmaßnahme (VZ - Plan) ist beizufügen.

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Die StVO vom 04.12.2010 schreibt in §35 Abs.6 vor: Personen, die beim Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum eingesetzt sind, müssen bei der Arbeit außerhalb von Gehwegen auffällige Warnkleidung tragen. Das Nichtbefolgen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daher ist bei allen Arbeiten auf der Straße, bzw. in Straßennähe das Tragen von Warnkleidern Pflicht.

Die Baustellenfahrzeuge, die im Verkehrsraum halten, müssen mit einem zusätzlichen Warnblinklicht ausgestattet sein.

Der AG erlässt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde die verkehrspolizeiliche Anordnung. Für die Erteilung der Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)" erhoben. Die Beträge in den Klammern gelten für Rahmenanordnungen wie z. B. bei Sammel- oder Jahresverträgen.

Gebühren im Regelfall:	175,00 € (350,00 €)
Bei Verlängerung mit neuer Verkehrsführung oder Beschilderung nochmals:	175,00 € (350,00 €)
Bei Verlängerung mit geringfügiger Änderung:	70,00 € (140,00 €)

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs-, und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Im Anschluss an die Baustelleneinweisung ist mit den Absteckarbeiten zu beginnen. Nach Kontrolle der Bauaufsicht des AG ist mit den Vorarbeiten und dem Herstellen der Pflanzlöcher einschl. Einbau des Baumsubstrates gem. LV. vermischen der Bodenverbesserungsstoffe und dem Schlagen der Baumpfähle fortzufahren.

Vor dem Pflanzen sind die Gehölze zu schneiden.

Nach dem **Pflanzen** und **Angießen** folgen die Mulcharbeiten sowie im Anschluss die Bodenbearbeitung für die Ansaat und diese selbst.

Nach Fertigstellung der Bepflanzungsarbeiten folgt die Fertigstellungspflege ab Mai.

Der AG ist berechtigt, die Bauarbeiten einstellen zu lassen, wenn er dies aus Biologischen, Jahreszeitlichen oder sonstigen Gründen für erforderlich hält.

Die Wiederaufnahme der Arbeiten wird ebenfalls vom AG bestimmt.

Die Ausführung der Arbeiten darf nur in engem Einvernehmen und in Abstimmung mit dem AG, bzw. der örtlichen Bauaufsicht erfolgen. Die Arbeiten sind entsprechend den Vorgaben des Bauvertrags zügig und kontinuierlich auszuführen.

Ein fachkundiger und deutschsprachiger Bauleiter / Facharbeiter hat für die Dauer der Bauzeit stets auf der Baustelle zu sein und ist dem AG vor Auftragserteilung schriftlich zu benennen. Er muss Betriebsangehöriger sein und seine Qualifikation ist durch den AN nachzuweisen.

Mindestens ein Mitarbeiter des AN vor Ort muss nachweislich über eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung (Garten- und Landschaftsbau oder Baumschule) verfügen.

Vor Baubeginn erfolgt eine **ausführliche gemeinsame Baustelleneinweisung**, bei der für jede Fläche die Ausführungsdetails vor Ort festgelegt werden. Die Aufnahme der Arbeit kann erst nach dieser Einweisung durch den AG LBM Worms, Landespflege/Landschaftsbau, bzw. die u. U. extern beauftragte ökologische Baubegleitung erfolgen.

Der AG ist berechtigt, die Arbeiten einstellen zu lassen, wenn er dies aus witterungsbedingten, biologischen oder sonstigen Gründen für erforderlich hält. Die Wiederaufnahme der Arbeiten wird ebenfalls vom AG festgelegt.

Bei einem erheblichen Feuchtegrad des Bodens dürfen die Erdarbeiten nur mit Zustimmung der Bauüberwachung ausgeführt werden.

Die Durchführung der **fachgerechten Kronen- und Wurzelschnittmaßnahmen hat unmittelbar vor dem Pflanzen der Gehölze zu erfolgen (vgl. ZTVLa-StB).**

Im Anschluss an die Pflanzung der Gehölze sind diese **anzugießen**, die Baumverankerung zu erstellen, der Verdunstungsschutz herzustellen, Bäume anbinden, Gießränder ausbilden und die Pflanzscheiben mit Rindenmulch abzudecken.

Im September 2027 wird das Anwuchsergebnis festgestellt, sowie die Abnahme der Pflanzleistung durchgeführt. Nicht angewachsene Bäume – Gehölze sind bis zum 15.12.2027 auf Kosten des AN zu ersetzen.

Ab Mai 2027 erfolgt die einjährige Fertigstellungspflege und die daran anschließende vierjährige Entwicklungspflege (2028-31).

Besonders zu beachten ist, dass nicht nur am Ende des Fertigstellungsjahres und des zweiten Jahres der Entwicklungspflege, sondern auch am Ende des ersten bis dritten Entwicklungspflegejahres eine Anwuchsfeststellung durchgeführt wird. Alle hierbei festgestellten ausgefallenen Gehölze sind in der jeweils darauffolgenden Pflanzperiode kostenfrei nachzupflanzen.

3.3 Stoffe, Bauteile

Landschaftsbau:

3.3.1 Bodenverbesserungsstoffe

Zur Bodenverbesserung im Pflanzloch sind insgesamt ca. 13,00 m³ Rindenhumus - Fertigkompost sowie zur Düngung und N-Bedarf des Rindenhumus ca. 286.00 kg Hornspäne sowie 103,00 kg organisches Copolymer auf Kaliumsalzbasis zu liefern.

3.3.2 Dünger

NPK-Dünger im 1.bis 4. Jahr der Entwicklungspflege.

3.3.3 Pflanzen und Pflanzenteile

3.3.4 Es sind insgesamt 1550 Gehölze zu liefern, davon ca.:

	Kletterpflanzen
	Stück Jungpflanzen/leichter Strauch/leichte Heister
	Stück Strauch , Rose, Staude im Container oder Topfballen
1268	Stück v. Strauch.
	Stück Solitär, Heister ohne Ballen
280	Heister mit Ballen
	Stück Hochstamm 3 x v
12	Stück Hochstamm 3 x v mit Ballen
	Stück Obst-Hochstamm 3 x v mit Ballen
	Stück Solitär 3 x v mit Ballen
	Stück Hochstamm 4 x v ohne Ballen
	Stück Hochstamm 4 x v mit Ballen

3.3.5 Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Folgende Aufwandmengen in Pflanzlöchern sind vorgesehen:

Pflanzlochgröße in Meter	Rindenhumus oder Fertigkompost	Hornspäne	organisches Copolymer auf Kaliumsalzbasis	Stück
0,2 x 0,2 x 0,3	2 l	50 g	20g	
0,3 x 0,3 x 0,3	5l	100 g	50 g	1268
0,4 x 0,4 x 0,4	10 l	200 g	75 g	
0,5 x 0,5 x 0,4	20 l	500 g	100g	270
0,6 x 0,6 x 0,6	30 l	500 g	150g	
0,8 x 0,8 x 0,8	60 l	1200 g	200 g	
1,25 x 1,25 x 1,0	100l	2000 g	1000 g	12
2,50 x 2,50 x 1,0	250l	5000 g	2500 g	

Die vorgesehenen **Pfähle** sind für folgende Pflanzen:

Länge	Art	Für Gehölz
1,5 m	senkrecht	-
1,5 m	schräg	Heister
2,0 m	senkrecht	-
2,0 m	schräg	-
2,5 m	Zweibock	-
3,0 m	Dreibock	Hochstamm
3,5 m	Vierbock	-
4,0 m	Stangen- schere	-

Mulchmaterial

Die Abdeckung der Pflanzscheiben Hochstämme erfolgt durch Rindenmulch.

Die Pflanzscheiben sind gem. LV einzeln zu mulchen.

3.4 Abfälle

Sind gem. gültiger Auflagen zu entsorgen.

3.5 Beweissicherung

3.5.1 Gebäude und Anlagen

Sofern zwecks Zustands- und Ausführungsfeststellung vom AN zusätzliche Beweissicherungen für notwendig erachtet werden, ist die Bauüberwachung des AG an dieser Zustandsfeststellung zu beteiligen. Über diese Zustandsfeststellung wird eine gemeinsame Niederschrift, ggf. Fotoaufnahmen, gefertigt.

3.6 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im LV ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustellengemeinkosten einzurechnen.

Aufmaßverfahren

Festlegung für die Abrechnung von Leitungsgräben / Baugruben:

Maßgebend ist die DIN EN 1610 mit den Parametern Rohrdurchmesser DN/OD und Grabentiefe (vgl. Tabelle 1 und 2 DIN EN 1610).

Bei den Erdbauleistungen, die nach Abtragsprofilen zu ermitteln sind, ist der AG vor Beginn der jeweiligen Abtragsarbeit rechtzeitig (mind. zwei Tage vorher) zu benachrichtigen.

Lieferscheine für die OZ's, deren Abrechnung auf „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung auszuhändigen. Gleiches zählt auch für vergleichbare OZ's, bei denen Lieferscheine für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Abrechnungsgrundlagen

Die Grundlage der Mengenermittlung sind die Verfahrensbeschreibungen nach REB.

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90; 92; 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1
Position	0001	Nachtragsposition Nr. 1

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausbezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

Der Mehraufwand für die Erstellung von getrennten Rechnungen für die in den besonderen Vertragsbedingungen aufgezählten Leistungen ist in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Die 1. Ausfertigung einer Rechnung für Leistungen auf Rechnung **des Landes** wie Leistungen des SiGeKo und die Mithilfe bei Kontrollprüfungen ist ohne beizufügende Unterlagen zur zentralen Eingangserfassung zu senden an:

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Land

Postfach 20 10 26

56010 Koblenz

(Bitte verwenden Sie nur diese Anschrift und vermeiden Sie Abkürzungen!)

Weitere erforderliche Angaben auf der Rechnung bzw. Gutschrift ist die vollständige LBM-Bestellnummer (41xxxxxx oder 42xxxxxx). Ist diese in Ausnahmefällen nicht bekannt, ist die betreffende Regionaldienststelle (oder deren Dienststellennummer) als Adresszusatz in der Rechnungsanschrift anzugeben.

Die 1. Ausfertigung einer Rechnung für alle anderen Leistungen ist ohne beizufügende Unterlagen zur zentralen Eingangserfassung zu schicken an den:

LBM xxx

Die 2. Ausfertigungen sind jeweils mit den zweifach beizufügenden Unterlagen an die Bauüberwachung nach Angaben des AG zu schicken. Darüberhinausgehende Ausfertigungen sind den besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Baubeschreibung Straßenbau (03/26)

Jeden weiteren Schriftverkehr, z. B. Nachtragsangebote, Aufmaße, Planungsunterlagen etc. senden Sie bitte an die bekannte postalische Anschrift der jeweiligen Regionaldienststelle und der zuständigen Bauüberwachung.

Rechnungen Baulastträger Bund und Kreise

Alle Ausfertigungen sind mit den beizufügenden Unterlagen an die u.a. Bauüberwachung zu senden.

Die Anschrift der MSM lautet:

MSM Erbes Büdesheim

Alzeyer Straße 16

55234 Erbes-Büdesheim

Tel.: 06731 / 99675-0

Fax: 06731 / 99675-20

E-Mail: SM-ErbesBuedesheim (@) Lbm-worms.rlp.de

Leiter: Ewald Pfaffenrath

Vertreter: Jörg Scheu

Verwaltungskraft: Ralf Langer

Strassenwärtermeister: Theo Grosser

Alle Ausfertigungen sind jeweils mit den beizufügenden Unterlagen an die Bauüberwachung nach Angaben des AG zu schicken. Darüberhinausgehende Ausfertigungen sind den besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Jeden weiteren Schriftverkehr, z.B. Nachtragsangebote, Aufmaße, Planungsunterlagen etc. senden Sie bitte an die bekannte postalische Anschrift der jeweiligen Regionaldienststelle und der zuständigen Bauüberwachung.

3.7 Prüfungen

3.7.1 Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

Pflanzen sind gemäß Bieterangabenverzeichnis (wird evtl. nachgefordert) zu liefern. Für gebiets-eigene Pflanzen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Herkunft kann bei Zweifel der Nachvollziehbarkeit durch den Auftraggeber überprüft werden. Diese erfolgen in der Regel durch den AG dieser behält sich jedoch vor im Zweifel einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

3.7.2 Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung behält sich der AG vor, von den einzelnen Chargen Proben zu entnehmen. Diese werden von einer staatlichen Untersuchungsanstalt auf die ausgeschriebenen Bestandteile untersucht. Sollte das Untersuchungsergebnis nicht den Bedingungen des Leistungstextes entsprechen, kann der Dünger abgelehnt und Ersatz verlangt werden.

3.7.3 Saatgutproben (Landschaftsbau)

Das Saatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Herkunft kann durch den AG überprüft werden.

Der AG behält sich vor, vor der Aussaat Rückstellproben der gelieferten Saatgutmischungen zu nehmen.

3.8 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

3.8.1 Pflanzpläne (Landschaftsbau)

Nach Zuschlagserteilung werden wir die zur Ausführung freigegebenen Unterlagen dem Auftragnehmer in einfacher Ausfertigung übergeben.

Während der Anpflanzung hat der Auftragnehmer mindestens eine Ausfertigung der Ausführungsunterlagen, wie Leistungsbeschreibung, Ausführungspläne, Pflanzlisten auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten.

Die auszuführenden Landschaftsbauarbeiten liegen im Zuständigkeitsbereich der MSM Erbes Büdesheim.

Bauaufsicht, Aufmaß und Abrechnung erfolgt durch die MSM Erbes Büdesheim.

3.8.2 Pflanzlisten (Landschaftsbau)

Werden bei der Baustelleneinweisung übergeben.

3.9 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

3.9.1 Bestandsunterlagen

Der Versorgungsträger vor Ort.

4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

4.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- | | | |
|--------------------------|----------------------|--|
| ☐ | ZTV E-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17) FGSV |
| ☐ | ZTV Ew-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
Ausgabe 2025 (ZTV Ew-StB 25) FGSV |
| ☐ | ZTV Beton-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07) FGSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 04/2013 des BMVI |

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|---|
| ☐ | ZTV Asphalt-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) FGSV
einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 08/2019 des BMVI
„Anlage Durchführung von Prüfungen an Bitumen Teil C“ |
| ☐ | ZTV BEA-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen
Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13) FGSV |
| ☐ | ZTV SoB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) FGSV |
| ☐ | ZTV BEB-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen
Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB) FGSV |
| ☐ | ZTV Fug-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) FGSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 15/2025 des BMV |
| ☐ | ZTV Pflaster-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen
Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20) FGSV |
| ☐ | ZTV A-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) FGSV |
| ☐ | ZTV LW | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) FGSV |
| ☒ | ZTV La-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18) FGSV |
| ☐ | ZTV Baumpflege | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege) FLL |
| ☐ | ZTV Großbaumverpflanzung | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern |

Ausgabe 2005 (ZTV Großbaumverpflanzung) FLL

- | | |
|---|--|
| ☐ ZTV M | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
Ausgabe 2013 (ZTV M 13) FGSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 13/2015 und ARS 25/2016 des BMVI |
| ☒ ZTV-SA | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 1997/2001 (ZTV-SA 97) FGSV einschließlich Änderungen gemäß ARS 18/1999 des BMVI und Änderungen gemäß ARS 07/2024 des BMDV (bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA sind die Ziffern 5.7 und 6.7 nicht mehr anzuwenden) |
| ☐ ZTV FRS | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Ausgabe 2013/Fassung 2017 (ZTV FRS) FGSV |
| ☐ ZTV Verm-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01) FGSV |
| ☒ ZTV VZ | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
Ausgabe 2011 (ZTV VZ) FGSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 2/2002 des BMDV |
| ☐ ZTV-ING | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
Ausgabe 2023/12 (ZTV-ING) FGSV, BAST |
| ☐ ZTV transportable LSA | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen
Ausgabe 2023 (ZTV transportable LSA) FGSV, bis zu einer Übernahme entsprechender Regelungen in eine neue ZTV-SA sind die ZTV transportable LSA 2023 dem Bauvertrag zugrunde zu legen. |

4.1.1 Auswahl geltender Technischer Lieferbedingungen (TL)

Es gelten die in der Baubeschreibung unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie die Technischen Lieferbedingungen in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung, insbesondere:

TL BuB E-StB	Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20) FGSV
TL Geok E-StB	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues Ausgabe 2019 (TL Geok E-StB) FGSV
TL Gestein-StB	Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) FGSV
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau Ausgabe 2020 (T SoB-StB 20) FGSV
TL G SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau - Teil: Güteüberwachung Ausgabe 2020 Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) FGSV
TL Fug-StB	Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen Ausgabe 2024 (TL Fug-StB 24) FGSV
TL Asphalt-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13) FGSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 08/2019 des BMVI „Anlage Durchführung von Prüfungen an Bitumen Teil B“
TL G DSK-StB	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15) FGSV
TL G OB-StB	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15) FGSV

TL G DSH-V-StB	Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15) FGSV
TL AG-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) FGSV
TLP VZ	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen Ausgabe 2011 (TLP VZ) FGSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS 18/2015 des BMVI und ARS 2/2022 des BMDV
TL Bitumen-StB	Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen Ausgabe 2025 (TL Bitumen-StB 25) FGSV
TL BE-StB	Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen Ausgabe 2015 (TL BE-StB 15) FGSV
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Ausgabe 2006/Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15) FGSV
TL Beton-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) FGSV einschließlich Änderungen gemäß ARS 28/2012, ARS 04/2013 und ARS 16/2015 des BMVI und ARS 04/2022 des BMDV
TL M	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien Ausgabe 2023 (TL M 23) FGSV
TLP ÜK	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen Ausgabe 2017 (TLP ÜK 2017) BAST
TL VBit-StB	Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen Ausgabe 2022 (TL VBit-StB 22) FGSV
TL transportable LSA	Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen Ausgabe 2023 (TL transportable LSA) FGSV

4.1.2 Auswahl zusätzlicher Hinweise und Regelungen

TK FRS	Technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland Stand 29.07.2019 BASt
Übersichtsliste FRS	Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland Stand 03.03.2022 BASt

4.1.3 Bezugsquellen

FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln
VkBI-Verlag	Verkehrsblatt – Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
BASt	Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4, 53111 Bonn
LBM RP	Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz https://lbm.rlp.de/themen/strassenbau/technisches-regelwerk

5 Verwertung und Beseitigung von Böden, Bauschutt und Straßenaufbruch

5.1 Entsorgung und Wiederverwertung von Böden und RC-Baustoffen

5.1.1 Wiederverwertung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen

In Ergänzung zum „Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung“ gilt für die Lieferung und den Einsatz von Böden, die zuvor einer Nutzung unterlegen haben, sowie für Recyclingbaustoffe, dass für die zur Verwertung unterhalb der gebundenen Fahrbahnbefestigungen nur Böden und Baustoffe der Zuordnungsklassen Z 1.1 und Z 1.2 zugelassen sind. Ausgenommen hiervon sind Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie der Grundwasserschwankungsbereich (Mindestabstand zum GW-Leiter > 1,0 m).

Bei wasserdurchlässiger Bauweise (sog. „eingeschränkte offene Bauweise“) werden nur Materialien zugelassen, die den Zuordnungswert Z 1.1 einhalten. Z 1.2 Materialien dürfen bei offener Bauweise verwendet werden, wenn gesicherte Erkenntnisse über hydrogeologisch günstige Verhältnisse vorliegen und durch Gutachten nachgewiesen werden.

Bei Verwendung von gebrauchten Stoffen sind deren Herkunft und Zuordnungsklassen bei Abgabe des Angebotes im Baustoffverzeichnis unter der jeweiligen Angabe der OZ Nummer anzugeben. Unabhängig hiervon ist die technische Eignung gemäß ZTV E-StB / ZTV SoB-StB nachzuweisen. Der Nachweis der Zuordnungsklassen ist bei Lieferung der gebrauchten Stoffe, auf Verlangen in Form einer Analytik, vorzulegen. Unabhängig hiervon behält sich der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Kontrollprüfungen und die Entnahme von Rückstellproben vor.

Die Pflicht zum Nachweis der Zuordnungsklassen entfällt bei Lieferung von Primärrohstoffen.

5.1.2 Verwertung / Beseitigung von vorhandenen Böden und RC-Baustoffen

Für den Fall, dass berechnigte Zweifel des AN an Analysen eines für die Verwertung oder Beseitigung vorgesehenen Materials bestehen, sind ggf. durchzuführende Untersuchungen am auszubauenden Material nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zu veranlassen.